

XIX. Gesundheits- und Sozialwesen

Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf den Stand am Jahresende.

Gesundheitswesen

Krankenhaus — Medizinisches Zentrum eines Versorgungsbereiches im Gesundheitswesen. Es verfügt über stationäre und poliklinische Abteilungen und über Einrichtungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Ambulante Einrichtungen mit Beobachtungs- und Entbindungsstationen werden nicht als Krankenhäuser gezählt. Es werden allgemeine und Spezialkrankenhäuser unterschieden.

Krankenhausbett — Einheit, nach der die Kapazität eines Krankenhauses berechnet wird. Als Krankenhausbett werden nur planmäßige Betten, ohne Reserve- und Notbetten, gezählt. In Entbindungsstationen der Krankenhäuser wird nur das Bett der Mutter, nicht das Bett des Neugeborenen, als Krankenhausbett gezählt. Das Frühgeborenenbett zählt als Krankenbett.

Poliklinik — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die selbständig oder einem Krankenhaus angeschlossen ist. Sie verfügt über ein klinisch-diagnostisches Laboratorium, eine physio-therapeutische Abteilung und eine Röntgeneinrichtung. Folgende Fachabteilungen müssen mindestens vorhanden und ärztlich besetzt sein: innere Abteilung, gynäkologische Abteilung, pädiatrische Abteilung, stomatologische Abteilung und allgemein-ärztliche Abteilung.

Ambulatorium — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens in Städten, auf dem Lande oder in Betrieben, in der mindestens zwei ärztlich besetzte Fachabteilungen vorhanden sind. Für Ambulatorien erfolgte 1962 eine Definitionsänderung. Die Angaben für 1960 und 1961 wurden entsprechend der neuen Definition verändert.

Stadt- und Landambulanzen — Nicht selbständige ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, die anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen angeschlossen sind und in denen regelmäßig Arztprechstunden durchgeführt werden.

Neuzugänge und Konsultationen an ambulanten Einrichtungen — Als Neuzugang wird jeder Patient in jedem Quartal in jeder von ihm aufgesuchten Fachabteilung gezählt. Als Konsultation wird die Vorstellung des Patienten beim Arzt bzw. jeder Besuch des Arztes bei einem Patienten zum Zweck der Diagnosestellung, ärztlichen Beratung oder durchzuführender ärztlicher Maßnahmen gezählt. Neuzugänge und Konsultationen werden für selbständige ambulante Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, einschließlich der ihnen jeweils angeschlossenen Stadt- und Landambulanzen, ausgewiesen.

Heime der Sozialfürsorge

Feierabendheim — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung von Frauen und Männern im Rentenalter.

Wohnheim — Heim, in dem alten Bürgern Wohnraum und bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, in dem aber keine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt.

Feierabendheime und Wohnheime werden zusammen ausgewiesen.

Pflegeheim — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung der Personen, die a) einer dauernden pflegerischen Betreuung, aber keiner ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen, b) psychisch und geistig behindert sind, aber keiner psychiatrischen Behandlung und Überwachung bedürfen, nach Völlendung des 18. Lebensjahres, c) mit voraussichtlich unheilbaren Körperschäden Schwerverkrankten gleichen und dauernd fest bettlägerig sind, bei denen aber eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist (Schwerpflegefälle).

Schwerstbeschädigtenheim — Soziale Einrichtung mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Versorgung und Betreuung von Personen, die einen so schweren Körperschaden haben, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können und — soweit sie im schulpflichtigen Alter sind — keine allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder Sonderschule besuchen.

Pflege- und Schwerstbeschädigtenheime werden zusammen ausgewiesen.

Sozialheim — Einrichtung des Sozialwesens, in die moralisch und sittlich gefährdete Personen über 18 Jahre mit deren Einverständnis aufgenommen werden, um sie bei der sozialen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen.

Heim für soziale Betreuung — Staatliche Einrichtung, in die Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch ein Gerichts-urteil zum Zweck der moralischen und sittlichen Festigung und sozialen Wiedereingliederung in die Gesellschaft eingewiesen werden. Die Heimbewohner in diesen Einrichtungen werden durch produktive Arbeit, soziale und kulturelle Betreuung sowie durch Heranführung an die gesellschaftlichen Aufgaben in der DDR zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Staatsbürgern erzogen.

Sozialheime und Heime für soziale Betreuung werden zusammen ausgewiesen.

Renten

Grundlage für die Veröffentlichung sind die von den Versicherten gezahlten Renten. Arbeiter und Angestellte sind beim FDGB-Bundesvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, versichert. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, für selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberufliche Tätige usw. Haushaltsrenten werden als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Invaliden des Krieges, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt.

Vollrenten- und Halbrentenempfänger — Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte gezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge — Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge.

Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Rentengruppen — Die Zuordnung der einzelnen Rentenarten zu den Rentengruppen erfolgte nach den sachlichen Merkmalen, die dem Leistungsanspruch der jeweiligen Rentenart zugrunde lagen.

Renten aus der freiwilligen Rentenversicherung sind nicht enthalten.